



7. Mai 2010

Gemeinderat Kaltbrunn  
Postfach 204  
Dorfstrasse 5  
8722 Kaltbrunn

046 **Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Müllisberg Ost**

Der Erlass wurde vorgeprüft und die Änderungen/Anpassungen mehrheitlich vorgenommen. Offenbar wurden die Wendemöglichkeiten, wie sie in der Vorprüfung bereits vorgesehen und von uns als möglicherweise zu gefährlich beurteilt wurden, als gangbare Lösung angesehen.

Erneut halten wir fest, dass wir davon ausgehen, dass für die Erschliessung des Baugebiets die bestehende Strasse über den Müllispergbach verwendet wird und keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Sollte hier entgegen unserer Annahme ein Strassenausbau im Bereich des bestehenden Bachdurchlasses erfolgen, so sind solche bauliche Eingriffe nach Art. 50 WBG bewilligungspflichtig. Zu gegebener Zeit müsste in diesem Fall ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Sollte für die Erschliessung des Baugebiets die bestehende Strasse über den Müllispergbach verwendet und für einen Strassenausbau im Bereich des bestehenden Bachdurchlasses bauliche Veränderungen notwendig werden, sind solche bauliche Eingriffe nach Art. 50 WBG be-

willigungspflichtig. Zu gegebener Zeit ist in diesem Fall ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 850.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation